

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. April 2009

### **702. Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), Einrichtung eines Familienzulagen- registers (Anhörung)**

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 13. März 2009 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) für die Einrichtung eines Familienzulagenregisters mit einem erläuternden Bericht zur Anhörung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anträge.

#### **A. Allgemeine Vorbemerkungen**

Wir begrüssen die Einführung eines zentralen Familienzulagenregisters auf Bundesebene mit dem hauptsächlichen Ziel, den Doppel- bzw. Mehrfachbezug von Familienzulagen zu verhindern. Das Register entspricht sowohl einem Bedürfnis der Durchführungsstellen als auch der Organe, welche die Zulagen finanzieren. Vor diesem Hintergrund ist eine möglichst rasche Inbetriebnahme des Registers anzustreben.

#### **B. Zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs**

##### *Art. 21a Zweck*

Es ist sachrichtig, dass das Register durch die Zentrale Ausgleichsstelle geführt wird. Offen bleibt hingegen, in welchem Umfang das Register neben der Vermeidung des Doppel- und Mehrfachbezugs von Familienzulagen im Sinne der gesetzlichen Vorgabe auch zu einer tatsächlichen Verminderung des administrativen Aufwandes beitragen wird.

##### *Art. 21b Datenbekanntgabe*

Nach Abs. 1 bezeichnet der Bundesrat die Stellen, denen das Familienzulagenregister im Abrufverfahren zugänglich ist. Wie im erläuternden Bericht dazu festgehalten wird, sollen die Arbeitgebenden, welche die

Zulagen im vereinfachten Abrechnungsverfahren mit delegierter Dosierführung ausrichten, von einem solchen Zugriff auf alle Daten ausgeschlossen sein. Stattdessen wird für sie auf die grundsätzlich öffentlichen Daten gemäss Abs. 2 verwiesen. Das vereinfachte Verfahren hat sich bewährt und entspricht einem starken Bedürfnis grosser Arbeitgebender mit eigenem Personaldienst. Vor diesem Hintergrund ist noch einmal zu überprüfen, ob den unter das vereinfachte Verfahren fallenden Arbeitgebenden ebenfalls ein direkter Zugriff auf das Register gewährt werden kann. Dieser Zugriff hätte zumindest auf die Daten zu erfolgen, die für die Durchführung der Familienzulagenregelung erforderlich sind (Zugangsberechtigung). Die vorgesehene Beschränkung steht im Übrigen in einem gewissen Widerspruch zu dem unter Art. 21a aufgeführten Ziel der Verminderung des administrativen Aufwandes.

*Art. 21c Meldepflicht*

Wird den Arbeitgebenden, welche die Familienzulagen im vereinfachten Verfahren ausrichten, ein Zugriff auf das Register gemäss Art. 21b Abs. 1 eingeräumt, ist ihnen auch eine Meldepflicht an die Zentrale Ausgleichsstelle zu übertragen. Mit dieser Meldepflicht dürfte eine möglichst rasche Inbetriebnahme des Registers gefördert werden.

*Art. 21d Finanzierung*

Gemäss Abs. 1 ist vorgesehen, dass die zugriffsberechtigten Durchführungsstellen die Kosten des Registers übernehmen. Nachdem das Bereitstellen und Führen eines schweizerischen Registers aber zu den Aufgaben des Bundes als Aufsichtsbehörde gehört, hat dieser die Finanzierung zu übernehmen.

*Übergangsbestimmung*

Bei einer Finanzierung des Registers durch den Bund hat dieser konsequenterweise auch die Kosten für dessen Aufbau zu tragen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion (für sich und zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich).

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:



Hösli